

Rahmenvereinbarung für PROTURA PROinvest Managed Depots

► Depotnummer **-falls bereits vorhanden-**

► Name und Vorname 1. Depotinhaber / **Minderjähriger** / Firma

► Name und Vorname 2. Depotinhaber / **1. gesetzl. Vertreter** / **1. Geschäftsführer**

ggf. Name und Vorname **2. gesetzl. Vertreter** / **2. Geschäftsführer**

► Anschrift (**Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort**)

► Name des Vermittlers / Vermittlernummer

Bei den PROTURA PROinvest Managed Depots kooperieren die PROTURA GmbH als Vermittler und die DJE Kapital AG, Pullacher Straße 24, 82049 Pullach (nachfolgend „DJE“ genannt) als Vermögensverwalter. Die PROTURA GmbH, Weikersthalstr. 26, 72160 Horb a.N. (im Folgenden kurz „PROTURA“ genannt) ist ein Unternehmen für Konzeption, Marketing und Vertrieb von Finanzdienstleistungsprodukten.

Für Wertpapiergeschäfte und Wertpapierdienstleistungen der DJE sowie die Dienstleistungen der PROTURA gelten unter dieser Rahmenvereinbarung für die standardisierte Vermögensverwaltung (im Folgenden auch „PROTURA PROinvest Managed Depots“) die nachfolgend genannten vertraglichen Abreden, Bedingungen und Regelwerke, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist:

- Die Bedingungen für die Depotführung eines PROTURA PROinvest Managed Depots für Privatanleger sowie die Bedingungen für die Vermögensverwaltung des PROTURA PROinvest Managed Depots für Privatanleger, die im Dokument „Eröffnung eines PROTURA PROinvest Depots bei der European Bank for Fund Services GmbH (ebase)“ unter Ziffer I. und II. festgelegt sind,
- die Regelungen zur Beauftragung von DJE mit der Vermögensverwaltung, die im Dokument „Eröffnung eines PROTURA PROinvest Managed Depots“ unter Abschnitt I. „Beauftragung von DJE“ festgelegt sind,
- das Preis- und Leistungsverzeichnis für das PROTURA PROinvest Managed Depot bei der ebase,
- Anlagestrategien für das Protura PROinvest Depot, dargestellt in den „Anlagestrategien für die PROTURA PROinvest Depots“ (siehe Anlage zu dieser Rahmenvereinbarung)
- die Grundzüge über den Umgang mit Interessenkonflikten bei der DJE Kapital AG,
- Unternehmensbroschüre der DJE Kapital AG

Des Weiteren vereinbaren DJE und PROTURA mit dem Kunden unter dieser Rahmenvereinbarung was folgt:

1. Leistungen im Rahmen der PROTURA PROinvest Managed Depots

1. Bei der von der PROTURA im Rahmen der PROTURA PROinvest Managed Depots angebotenen Vermögensverwaltung handelt es sich um eine standardisierte Vermögensverwaltung, die sich ausschließlich aus Investmentfonds zusammensetzt. Im Rahmen der gewählten Anlagestrategie wird das der Vermögensverwaltung unterliegende Vermögen automatisch einem von DJE vorgegebenen Musterportfolio angepasst. Die Vereinbarung von individuellen Anlagestrategien oder Weisungen von Kunden, insbesondere Weisungen zum Kauf oder Verkauf bestimmter Finanzinstrumente, sind nicht möglich. Vom Ausschluss gemäß Satz 2 sind solche Weisungen ausgenommen, die die Aufstockung des Anlagebetrages, die Kündigung von Teilbeträgen des PROTURA PROinvest Managed Depots oder den Wechsel der Anlagestrategie betreffen.
2. Die standardisierte Vermögensverwaltung beginnt, wenn die PROTURA den Auftrag des Kunden, ein Managed Depot zu eröffnen und zu verwalten, annimmt.
3. Die standardisierte Vermögensverwaltung wird in drei Varianten, d.h. in den Anlagestrategien „Piano“, „Plus“ sowie „Power“, angeboten. Die Kennzeichen der jeweiligen Anlagestrategien sind in den „Anlagestrategien für die PROTURA PROinvest Depots“ dargestellt (siehe Anlage zu dieser Rahmenvereinbarung).
4. DJE verwendet die folgenden Benchmarks:
 - a. Benchmark PROTURA PROinvest Managed Depot Piano:
15% MSCI World / 10% Eurostoxx / 40% JPM Global Bonds / 20% Rex P / 15% Euribor 1-3
 - b. Benchmark PROTURA PROinvest Managed Depot Plus:
30% MSCI World / 20% Eurostoxx / 25% JPM Global Bonds / 15% Rex P / 10% Euribor 1-3
 - c. Benchmark PROTURA PROinvest Managed Depot Power:
60% MSCI World / 40% Eurostoxx

Die Benchmark dient ausschließlich der Information des Kunden, damit der Kunde die Wertentwicklung seines PROTURA PROinvest Depot besser beurteilen kann. Aussagen zur Benchmark enthalten weder eine Zusage noch eine Garantie, dass die Wertentwicklung des PROTURA PROinvest Depots der Wertentwicklung der Benchmark entsprechen wird. Eine Änderung der Benchmark ist jederzeit möglich.

5. DJE vereinbart mit dem Kunden die folgende Verlustschwelle, **bei deren Überschreitung** DJE den Kunden informieren wird:
 - a. PROTURA PROinvest Depot Piano: 5%
 - b. PROTURA PROinvest Depot Plus: 10%
 - c. PROTURA PROinvest Depot Power: 15%

Sämtliche Verluste werden, bezogen auf den jeweiligen Stichtag (grundsätzlich der 30.06 bzw. 31.12 eines jeden Jahres), berücksichtigt.

Die DJE wird den Kunden bei Überschreitung der für das jeweilige Muster-Fondsportfolio o.g. definierten Schwellenwerte für Verluste informieren. Verluste im vorstehend genannten Sinn sind realisierte Verluste und Buchverluste. Maßgeblich für die Berechnung der vorgenannten Schwellenwerte sind die Verluste, die in einem Kalenderhalbjahr bei den jeweiligen Fondsportfolios eingetreten sind. Sich wiederholende Schwellenwertüberschreitungen durch Marktschwankungen innerhalb des Kalenderhalbjahres führen nicht zu einer Informationspflicht. Der Kunde wird erneut informiert, sobald der doppelte (vielfache) Schwellenwert erneut überschritten wird. Das Reporting und die Information bei möglicher Überschreitung der definierten Schwellenwerte erfolgen auf Basis der in den jeweiligen Muster-Fondsportfolios dargestellten Inventarwerte, d.h. ohne Berücksichtigung der im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Entgelte und Vergütungen.

6. DJE übermittelt dem Kunden jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres eine Aufstellung der in seinem Namen erbrachten Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Auf schriftlichen Wunsch des Kunden kann dieser Zeitraum auf drei Monate verkürzt werden.

2. Zustimmung zur Bereitstellung von Informationen auf einer Internetseite

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen, die nicht an ihn persönlich gerichtet sind, wie z. B. allgemeine Informationen über Wertpapiere und die Dienstleistungen von DJE, auf einer Internetseite bereitgestellt werden, soweit dies nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes zulässig ist. Die PROTURA wird u.a. die folgenden jeweils aktuellen allgemeinen Informationen auf den Internetseiten www.protura.de zum Download für die Kunden bereithalten:

- Bedingungen für die Depotführung eines PROTURA PROinvest Managed Depots für Privatanleger sowie Bedingungen für die Vermögensverwaltung des PROTURA PROinvest Managed Depots für Privatanleger
- Preis- und Leistungsverzeichnis für das PROTURA PROinvest Managed Depot bei der ebase
- Unternehmensbroschüre der DJE
- Grundzüge über den Umgang mit Interessenkonflikten bei der DJE
- Produktbroschüre PROTURA PROinvest Managed Depot

3. Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier bereitgestellt werden können, soweit es nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes zulässig ist. Diese Informationen können auf einer CD-Rom, einer DVD, einem USB-Stick, per Fax oder per E-Mail sowie gegebenenfalls unter Nutzung eines elektronischen Briefkastens übermittelt werden. Bei Angabe einer E-Mail-Adresse, behält sich DJE vor, die Kommunikation einschließlic der Vorschläge zu einer Vertragsänderung per E-Mail vorzunehmen. Bei Angabe einer E-Mail-Adresse, behält sich DJE vor, die Kommunikation, einschließlic der Vorschläge zu einer Vertragsänderung, per E-Mail vorzunehmen. Bei einem Gemeinschaftsdepot bevollmächtigen sich die Depotinhaber gegenseitig, jegliche Art von Informationen entgegen zu nehmen.

4. Weisungen betreffend das PROTURA PROinvest Managed Depot, Nutzung von elektronischen Medien bei Erteilung von Weisungen

1. Die Echtheit und Vollständigkeit von per Telefax (oder eingescannt per E-Mail) übermittelten Weisungen kann mangels des Originalbeleges nur anhand der beim Empfänger eingehenden Telefax-Kopie überprüft werden. Somit sind Fälschungen – z.B. durch Aufkleben einer echten Unterschrift aus einer anderen Urkunde – oder Verfälschungen – z.B. durch Änderungen der Empfängerangabe – grundsätzlich nicht erkennbar. Diese können nur dann erkannt werden, wenn es sich um grobe, auch nach dem Übermittlungsvorgang noch erkennbare Fälschungen oder Verfälschungen handelt. Darüber hinaus können für den Absender nicht erkennbare Verzögerungen, Verzerrungen oder andere Übermittlungsfehler bei dieser Art der Kommunikation auftreten.
2. Sofern der Kunde trotz der mit dieser Übertragungsart verbundenen Risiken Weisungen per Telefax direkt an PROTURA oder über seinen Vermittler erteilt, wird PROTURA diese Weisungen ausführen und/oder weiterleiten, sofern diese nach ihrem äußeren Anschein mit einer Unterschrift versehen ist, die der PROTURA bzw. dem Vermittler vorliegenden Unterschrift unter der Beauftragung des Kunden zur Durchführung der Vermögensverwaltung entspricht.
3. Weisungen sind grundsätzlich an die PROTURA bzw. den Vermittler zu richten. Weisungen per Brief, Fax oder per E-Mail an die DJE, werden ungeprüft an die PROTURA weitergeleitet.
4. Der Kunde verzichtet darauf PROTURA bzw. den Vermittler auf den Ersatz von Schäden in Anspruch zu nehmen, die aus der Ausführung gefälschter oder verfälschter Weisungen bzw. durch Verzögerungen, Verzerrungen oder anderen Fehlern bei der technischen Übertragung per Telefax entstehen, es sei denn, DJE hat ihre Kontrollpflichten nicht mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt wahrgenommen. Bei einer Verletzung von Kontrollpflichten ist das Verschulden anteilig zu berücksichtigen.

5. Änderungen von Namen, Anschrift sowie sonstige Kundenangaben oder einer gegenüber DJE erteilten Vertretungsvollmacht

1. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der standardisierten Vermögensverwaltung ist es erforderlich, dass der Kunde PROTURA alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und/oder seines Personenstandes, Änderungen hinsichtlich einer gegenüber PROTURA erteilten Vertretungsvollmacht oder deren Erlöschen sowie Änderungen seiner Angaben im persönlichen Datenanalysebogen unverzüglich schriftlich mitteilt.
2. Eine Änderung der Bankverbindung ist direkt der depotführenden Stelle, d.h. der European Bank for Fund Services GmbH (im Folgenden die „ebase“), mitzuteilen. Sofern PROTURA oder der Vermittler einen schriftlichen Auftrag zur Änderung der Bankverbindung erhält, wird dieser ungeprüft an die depotführende Stelle weiter gereicht.
3. Solange der Kunde eine Änderung nach Ziffer 5. Nr. 1 nicht mitgeteilt hat, ist PROTURA berechtigt, die Vermögensverwaltung auf Basis der vorliegenden Angaben durchzuführen.

6. Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten: Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und Multilateraler Handelssysteme (MTF's)

1. Die Aufträge der Kunden zum Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten werden nicht von PROTURA, sondern von einem depotführenden Kreditinstitut ausgeführt, bei dem der Kunde ein Depot hat (im Folgenden die „Ausführungsstelle“). Dementsprechend ist PROTURA im Sinne des § 33a Abs. 8 WpHG ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die Aufträge seiner Kunden an Dritte zur Ausführung weiterleitet, ohne die Aufträge selbst auszuführen. Die weitergeleiteten Aufträge der Kunden werden nach den Ausführungsgrundsätzen der jeweiligen Ausführungsstelle ausgeführt.

DJE hat auf Grundlage ihrer „Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ (im Folgenden die „Ausführungsgrundsätze“) ebase als depotführende Stelle für die PROTURA PROinvest Managed Depots und damit zugleich als Ausführungsstelle ausgewählt. Die Ausführungsgrundsätze von ebase sind in deren Kundendokumentationen enthalten.

2. DJE ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern.
3. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass in den Ausführungsgrundsätzen der DJE bzw. in den Ausführungsgrundsätzen von ebase vorgesehenen Fällen auch eine Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme möglich ist. Dies gilt im Regelfall insbesondere beim Erwerb bzw. der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds (Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländische, zum Vertrieb im Inland zugelassene Investmentvermögen). Der Erwerb bzw. die Veräußerung dieser Anteile erfolgt im Regelfall im Sinne des § 23 Investmentgesetzes über die jeweilige Depotbank und unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen. Dies gilt im Regelfall auch dann, wenn im Einzelfall ein Bezug über einen organisierten Markt oder ein Multilaterales Handelssystem möglich wäre.

7. Vereinbarung über Zuwendungen

1. Die Dienstleistungen von PROTURA erfordern erhebliche Aufwendungen sowohl in personeller als auch organisatorischer Hinsicht. Zu diesem Zweck erhält PROTURA von Fondsgesellschaften bzw. Verwahrstellen Zuwendungen in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen (im Folgenden insgesamt die „Zuwendungen“). Diese Mittel setzt PROTURA ein, um den Aufbau einer effizienten und hochwertigen Infrastruktur zu gewährleisten und damit die Qualität ihrer Dienstleistungen aufrecht zu erhalten und ständig weiter für ihre Kunden zu optimieren.
2. PROTURA erhält für seine Dienstleistungen im Fondsvertrieb auf Grundlage von Vertriebsvereinbarungen mit den Fondsgesellschaften bzw. Verwahrstellen folgende Vertriebsvergütungen:
 - a. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fondsanteilen erhält PROTURA im Regelfall eine Vertriebsprovision, deren Höhe sich nach der Art des Produktes (Piano, Plus, Power) richtet. Die Höhe kann bis zu 6,5 % des Anlagebetrages betragen.
 - b. Ferner erhält PROTURA auf die Bestände der Kunden Vertriebsfolgeprovisionen. Die Zahlung der Vertriebsfolgeprovision erfolgt aus der Verwaltungsvergütung der Fonds und wird für den Zeitraum der Haltedauer der Fondsanteile gewährt. Die Höhe dieser Provision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und liegt - je nach Ausgestaltung der Vertriebsvereinbarung mit der Kapitalanlage-/ Investmentgesellschaft sowie der Art der Fonds - derzeit zwischen 0 und 1,55 % p.a (im Durchschnitt 0,50 % p.a.). Dem Kunden entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten.
3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass PROTURA die Vertriebsprovision und die Vertriebsfolgeprovision ganz oder teilweise an den Vermittler für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation gewährt, solange die Fondsanteile vom Kunden gehalten werden. Ferner erhält DJE für die Verwaltung der PROTURA PROinvest Managed Depots ein Vermögensverwalterentgelt, das sich nach dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis für das PROTURA PROinvest Managed Depot bei ebase richtet. Aus dem Vermögensverwaltungsentgelt kann DJE bis zu 95% (im Durchschnitt 0,50%) an PROTURA weitergeben. Die PROTURA ihrerseits wird die Vertriebsprovisionen ganz oder teilweise die jeweiligen Vertriebsorganisationen oder Vermittler, die in direktem Endkundenkontakt stehen, weiterleiten.
4. Darüber hinaus erhält PROTURA unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z.B. Schulungen, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, Informationsmaterial, geringfügige Zuwendungen in Form von Aufmerksamkeiten) und gewährt solche an Vermittler.

5. Weitere Einzelheiten zu den **einzelnen Zuwendungen kann der Kunde bei PROTURA**, zu Weiterleitungen aus dem volumenabhängigen Vermögensverwalterentgelt bei DJE erfragen.
6. Der Kunde erklärt sich mit diesen Zuwendungen einverstanden und trifft die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 665, 667 BGB) abweichende Vereinbarung, dass jetzige und künftige Ansprüche des Kunden gegen PROTURA oder Personen und Gesellschaften, an die solche Zuwendungen weitergeleitet wurden, auf Herausgabe der Zuwendungen nicht bestehen.

8. Hinweise zur Kooperation mit Vermittlern

Die PROTURA PROinvest Managed Depots werden ausschließlich von der PROTURA bzw. seinen Vertriebsorganisationen oder Vermittler angeboten. Diese handeln keinesfalls als Vertreter der DJE. Sämtliche für die Vermögensverwaltung relevanten gesetzlichen Pflichten werden von der DJE erfüllt. Dazu holt diese insbesondere die erforderlichen Kundenangaben ein und trifft die Entscheidung, ob eine bestimmte Anlagestrategie für den Kunden geeignet ist. Davon unberührt bleibt das Recht der jeweiligen Vertriebsorganisation oder des Vermittlers, den Kunden im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit in eigener Verantwortung aufzuklären, zu beraten oder auf Wunsch des Kunden, diesen bei der Eröffnung eines PROTURA PROinvest Managed Depot zu unterstützen (z. B. Prüfung der Kundenunterlagen auf Vollständigkeit). Diese Aufklärung oder Beratung der jeweiligen Vertriebsorganisation oder des Vermittlers ist von DJE unabhängig. PROTURA bzw. seine Vertriebsorganisation oder Vermittler können als Bote zwischen DJE und Kunden tätig werden und dazu Erklärungen, Informationen oder Dokumente weiterleiten.

9. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall soll die nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für den Fall einer unerkannten Lücke des Vertrages.
2. Sollte sich insbesondere aufgrund bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen das Bedürfnis zu einer Änderung dieses Vertrages ergeben, kann DJE diese Vertragsbedingungen ändern und dies dem Kunden schriftlich mitteilen. Hat der Kunde mit DJE im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (siehe Ziffer 3), können die Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Wege Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird ihn DJE besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an DJE absenden.
3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Eine Änderung dieses Vertrages sowie eine Änderung dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.
4. Dieser Vertrag unterliegt unter Ausschluss des UN-Kaufrechts deutschem Recht. Gerichtsstand ist, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist, für alle Auseinandersetzungen mit der DJE München, mit der PROTURA Horb a.N..

Anlagen

- Anlagestrategien für die PROTURA PROinvest Managed Depots

Ort und Datum **Unterschrift des 1. Depotinhabers / 1. gesetzl. Vertreter / 1. Geschäftsführer**

X

Ort und Datum **Unterschrift des 2. Depotinhabers / 2. gesetzl. Vertreter / 2. Geschäftsführer**

X

Anlagestrategien für die PROTURA PROinvest Managed Depots

Für die PROTURA PROinvest Managed Depots stehen folgende Anlagestrategien zur Auswahl:

a. Piano:

Bei dieser Anlagestrategie ist eine kontinuierliche Wertentwicklung wichtig. Dabei nimmt der Anleger geringe Verlustrisiken in Kauf. Sie zielt auf konservativ ausgerichtete Anleger ab, die einen durchschnittlich stetigen Vermögenszuwachs anstreben. Zur Realisierung dieses Ziels werden überwiegend Anleihefonds mit Schwerpunktsetzung auf Emittenten eines Investmentgrade-Ratings (Standard & Poor's: BBB und besser) sowie aller Laufzeitenbereiche eingesetzt. Aktien- und Aktien/Renten-Mischfonds (maximale Gesamtgewichtung: 35 %) sowie Anleihefonds mit überwiegender Veranlagung in Emittenten schlechterer Ratings (z.B. Schwellenland-, Hochzins-Unternehmensanleihen) setzt das Management nur solange und in solchem Ausmaß ein, als es hierdurch das Anlageziel eines durchschnittlich stetigen Vermögenszuwachses als nicht gefährdet ansieht. Eine Beimischung von offenen Immobilienfonds, Immobilien-Dachfonds und Fonds mit Anlageschwerpunkt in Indizes/Zertifikaten/Terminkontrakten auf physische Waren und Rohstoffe ist möglich. Es wird überwiegend in Zielfonds mit Hauptanlagewährung Euro investiert, wobei Veranlagungen der Zielfonds in Fremdwährungen nicht zwingend gegen Euro abgesichert werden müssen. Der empfohlene Anlagehorizont beträgt mindestens 3 Jahre. Die Risikoklasse beträgt 2.

b. Plus:

Bei dieser Anlagestrategie liegt die Ertragserwartung über dem normalen Renditeniveau. Dafür nimmt der Anleger höhere Kursschwankungen aus möglichen Aktien-, Zins- und Währungsschwankungen und auch moderate Verlustrisiken in Kauf. Sie zielt auf Anleger ab, die unter Inkaufnahme erhöhter Kursschwankungen die Chance auf eine Wertsteigerung ihrer Anlage anstreben, die über der Verzinsung längerfristiger Euro-Staatsanleihen erstklassiger Bonität liegt. Zur Realisierung dieses Ziels werden durch das Management vorrangig Aktien-, Aktien/Renten-Mischfonds (maximale Gesamtgewichtung beider Kategorien: 65 %) sowie Rentenfonds eingesetzt. Auch eine Beimischung von offenen Immobilienfonds, Immobilien-Dachfonds und Fonds mit Anlageschwerpunkt in Indizes/Zertifikaten/Terminkontrakten auf physische Waren und Rohstoffe ist möglich. Die Zielfonds sind hinsichtlich ihres Titel- und Währungsanlagespektrums auf der Aktien- wie auf der Rentenseite durch das Management völlig frei selektierbar. Eine Absicherung von Fremdwährungspositionen gegen Euro muss in den Anlagegrundsätzen der Zielfonds nicht vorgesehen sein. Der empfohlene Anlagehorizont beträgt mindestens 5 Jahre. Die Risikoklasse beträgt 3.

c. Power:

Bei dieser Anlagestrategie liegt die Ertragserwartung hoch. Dafür ist der Anleger bereit, höhere Risiken aus Kursschwankungen und in bestimmten Marktphasen auch größere Verluste in Kauf zu nehmen. Sie zielt auf Anleger ab, die unter Inkaufnahme hoher Kursschwankungen die Chance auf eine Wertsteigerung ihrer Anlage anstreben, die deutlich über der Verzinsung längerfristiger Euro-Staatsanleihen erstklassiger Bonität liegt. Zur Realisierung dieses Ziels werden schwerpunktmäßig Aktien- und Aktien/Renten-Mischfonds eingesetzt (zulässige Gesamtgewichtung beider Kategorien: 100 %). Auch eine Beimischung von Rentenfonds, offenen Immobilienfonds, Immobilien-Dachfonds und Fonds mit Anlageschwerpunkt in Indizes/Zertifikaten/Terminkontrakten auf physische Waren und Rohstoffe ist möglich. Die Zielfonds sind hinsichtlich ihres Titel- und Währungsanlagespektrums auf der Aktien- wie auf der Rentenseite durch das Management völlig frei selektierbar. Eine Absicherung von Fremdwährungspositionen gegen Euro muss in den Anlagegrundsätzen der Zielfonds nicht vorgesehen sein. Der empfohlene Anlagehorizont beträgt mindestens 7 Jahre. Die Risikoklasse beträgt 4.